

# **QraGo GmbH**

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Transportunternehmen**

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Transportunternehmen („Vertragsbedingungen“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der QraGo GmbH („QraGo“) für Unternehmen, die als Unternehmer (§ 14 BGB) Krankentransporte, Krankenfahrten, Kurierfahrten im medizinischen Umfeld und krankheits- oder behinderungsbezogene Personenbeförderungen durchführen (nachfolgend „Transporte“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen) und die QraGo-Plattform nutzen, um mit Interessenten für solche Transporte („Bestellern“) Verträge über Transporte abzuschließen und durchzuführen („Transportunternehmen“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die QraGo mit Transportunternehmen schließt. Diese gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an Transportunternehmen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Geschäftsbedingungen des Transportunternehmens oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn QraGo ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn QraGo auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Transportunternehmens oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen.

### **2. Angebot und Vertragsabschluss**

2.1 Alle Angebote von QraGo sind Aufforderungen zur Vertragsanbahnung seitens QraGo, also freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann QraGo innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen QraGo und Transportunternehmen ist die Leistungsbeschreibung der vom Transportunternehmen gewählten Leistung, einschließlich dieser Vertragsbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Regelungen in der Leistungsbeschreibung gehen diesen Vertragsbedingungen vor. Mündliche Zusagen von QraGo vor Abschluss dieses Vertrags sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den Vertrag in Textform ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von QraGo nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

2.4 Bei Vertragsabschlüssen über die Webseite „<https://www.qrago.de/>“ hat das Transportunternehmen unter dem Menüpunkt „Transportunternehmen“ die Möglichkeit die Leistung, die Grundleistung zur Bestellung auszuwählen, wobei jederzeit nach Vertragsschluss die Möglichkeit besteht, einzelne Zusatzleistungen zur Grundleistung der Vermittlung von Transporten hinzuzufügen. Über die Schaltfläche „Jetzt Starten“ kann der Bestellvorgang eingeleitet werden.

(a) Im Rahmen des Bestellvorgangs werden die zur Durchführung des Vertrages notwendigen Informationen abgefragt. Ferner hat das Transportunternehmen durch Ver-

wendung einer Checkbox das Einverständnis mit den Vertragsbedingungen zu bestätigen und ggf. eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen. Vor Abgabe der verbindlichen Bestellung kann der Auftraggeber, Adress- und Rechnungsdaten auf Eingabefehler überprüfen und über die Schaltfläche „Bearbeiten“ berichtigen. Die Möglichkeit, die Bestellung durch Schließen des Browsers abubrechen, besteht während des gesamten Bestellvorgangs. Erst durch Betätigung des Buttons „jetzt verbindlich registrieren“ wird die Bestellung an QraGo weitergeleitet.

(b) Der Zugang der elektronischen Bestellung bei QraGo wird durch E-Mail bestätigt. Die Empfangsbestätigung stellt die Annahme des Angebots auf Abschluss des Vertrags dar („Bestellbestätigung“). In der Bestellbestätigung werden die die Bestellung des Transportunternehmens einschließlich weiterer Informationen, insbesondere der für den Vertrag geltenden Vertragsbedingungen, nochmals aufgeführt und das Transportunternehmen erhält die Gelegenheit, diese zu speichern. Das Transportunternehmen wird gebeten, diese Bestellbestätigung nebst Vertragsbedingungen zu speichern oder auszudrucken, da eine solche geschlossene Zusammenstellung der Vertragsbedingungen in dieser Form grundsätzlich nicht bei QraGo gespeichert wird und dem Auftraggeber danach nicht mehr zugänglich ist.

### **3. Leistung von QraGo**

3.1 QraGo stellt dem Transportunternehmen die entgeltliche Nutzung der QraGo-Plattform zur Verfügung. Die QraGo-Plattform ermöglicht es Transportunternehmen webbasiert Transporte auf der QraGo-Plattform entgeltlich potentiellen Bestellern anzubieten und mit diesen über die QraGo-Plattform Verträge abzuschließen. Die QraGo-Plattform leistet dabei branchenspezifische Sichtbarkeit und Auffindbarkeit sowie die Vermittlung von Verträgen für Transporte. QraGo wird mit der QraGo-Plattform sowohl für Transportunternehmen als auch für Besteller tätig. Eine öffentliche Werbung für die Existenz und den Inhalt der Plattform ist von QraGo nicht geschuldet.

3.2 Inhalt und Umfang der Leistung von QraGo ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die dem Transportunternehmen vor Vertragsschluss elektronisch einsehbar auf der Webseite „<https://www.qrago.de/>“ zur Verfügung gestellt wird und den Vertragsunterlagen bei Vertragsschluss (ggf. per E-Mail) beigefügt ist. Nach Vertragsschluss können durch Vertragsänderung über Vertragseinstellungen für das einzelne Transportunternehmen auf der Webseite „<https://www.qrago.de/>“ soweit verfügbar Zusatzleistungen zur Grundleistung der Vermittlung von Transporten hinzugefügt oder wieder abbestellt werden. Für die Grundleistung gilt die Regelung zur Vertragsdauer nach Ziffer 10 dieser Vertragsbedingungen.

3.3 Die Leistungen können nach Vertragsschluss im Hinblick auf einen abgeschlossenen Vertrag durch QraGo geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, das Transportunternehmen hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt ist (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten), von dieser nicht deutlich abgewichen wird und keine berechtigten Interessen des Transportunternehmens entgegenstehen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt, oder wenn Dritte, von denen QraGo zur Erbringung der Leistung notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

3.4 Transportunternehmen haben Anspruch auf eine Verfügbarkeit der QraGo-Plattform in einem für Vermittlungsplattformen üblichem Umfang. Das bedeutet, dass Systemausfälle, Wartungsarbeiten, höhere Gewalt und Störungen bei Netzbetreibern die Verfügbarkeit der QraGo-Plattform einschränken können und eine ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der QraGo-Plattform nicht geschuldet ist.

3.5 QraGo leistet die Vermittlung von durch Bestellern angefragten Transporten nach Wahl des Bestellers entweder an ein bestimmtes Transportunternehmen oder an eine unbestimmte Anzahl von Transportunternehmen auf dem Marktplatz der QraGo-Plattform und eine Weiterleitung für Anfragen für Transporte an Transportunternehmen entsprechend der von Bestellern angefragten Kriterien (bspw. Ort, Art des Transports). Die Weitergabe von Anfragen für Transporte an bestimmte Transportunternehmen neben anderen Transportunternehmen bestimmt sich nach dem vom Transportunternehmen angebotenen Umkreis und der Art der Transporte, die das Transportunternehmen anbietet und kann von dem Transportunternehmen ansonsten nicht beeinflusst werden. Die Weiterleitung aller bzw. einer bestimmten Anzahl von Anfragen von Bestellern an das Transportunternehmen ist von QraGo nicht geschuldet.

3.6 QraGo vermittelt Verträge über Transporte zwischen Transportunternehmen und Bestellern, ist aber an dem Vertragsverhältnis über den Transport nicht beteiligt. QraGo ist deshalb auch nicht Schuldner der Vergütung, die das Transportunternehmen von dem Besteller verlangen kann. QraGo leistet keine Abwicklung der für Transporte geschuldeten Vergütung zwischen dem Transportunternehmen und dem Besteller. QraGo leistet in Zusammenhang mit der Aufnahme von Bestellern oder der Zurverfügungstellung des Zugangs zur QraGo-Plattform für Besteller keine Bonitätsprüfung von Bestellern. QraGo haftet deshalb nicht für die Bonität von Bestellern.

#### **4. Voraussetzung für die Vermittlung von Transporten auf der QraGo Plattform**

4.1 Das Transportunternehmen ist dafür verantwortlich, die erforderlichen Genehmigungen (bspw. Gewerbeanmeldung, Personenbeförderungsschein, ggf. Versicherung) einzuholen, die für die über die QraGo-Plattform anzubietenden Transporte erforderlich sind.

4.2. Das Transportunternehmen verpflichtet sich gegenüber QraGo, auf der QraGo-Plattform nur solche Transporte anzubieten und nur solche über die QraGo-Plattform vermittelte Transporte durchzuführen, für die es über die notwendigen behördlichen Genehmigungen verfügt und für die es die sachlichen Voraussetzungen erfüllt (z.B. für den Transport infektiöser Patienten) und insbesondere geeignete und angemessene Transportmittel einsetzen kann.

4.3 Das Transportunternehmen verpflichtet sich gegenüber QraGo, auf der QraGo-Plattform nur solche Transporte anzubieten und nur solche über die QraGo-Plattform vermittelte Transporte durchzuführen, für die es Fahrer bzw. weitere für den Transport erforderliche Personen einsetzen kann, welche über die erforderlichen Bescheinigungen und Qualifikationen zur Durchführung des angebotenen Transports verfügen.

#### **5. Durchführung von Transporten und Abrechnung**

5.1. Zum Angebot von Transporten ist die Registrierung des Transportunternehmens auf der QraGo-Plattform mit einem Firmenkonto erforderlich. Ein Firmenkonto beinhaltet Daten zum Unternehmen und ggf. die Daten einer für die Verwaltung des Firmenkontos verantwortlichen Person („Administrator“).

5.2. Der Administrator kann Unterkonten für Mitarbeiter („Disponenten“) des Transportunternehmens anlegen. Jeder Disponent erhält eigene Zugangsdaten. Das Transportunternehmen bevollmächtigt die Disponenten, Transportanfragen von Bestellern im Namen des Transportunternehmens zu bestätigen und an Fahrer weiterzuleiten.

5.3 Das Transportunternehmen verpflichtet sich über die QraGo-Plattform vermittelte Transporte ausschließlich über die QraGo-Plattform abzuwickeln und dabei die QraGo-Software zu nutzen, insbesondere, um Bestellern die Nutzung aller Funktionen (bspw. die Erfassung von Bewegungsdaten für den Transport, Ermittlung von Ankunftszeiten und weitere Services zur Optimierung von Patiententransporten wie Routenplanung oder Monitoring) der QraGo-Plattform zu ermöglichen.

5.4 Das Transportunternehmen ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung von Transporten zu beauftragen. Voraussetzung ist, dass die von dem Subunternehmer eingesetzten Fahrer bei QraGo als Fahrer des Transportunternehmens registriert sind. Das Transportunternehmen verpflichtet seinen Subunternehmer entsprechend, die dem Transportunternehmen nach diesen Vertragsbedingungen obliegenden Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Durchführung von Transporten einzuhalten. Das Transportunternehmen ist für die beauftragten Subunternehmer verantwortlich und hat deren Verschulden zu vertreten.

5.5 Die Abrechnung des Entgelts für den durchgeführten Transport erfolgt direkt zwischen dem Transportunternehmen und dem Besteller oder, soweit anwendbar, der Krankenkasse des Bestellers.

## **6. Gegenleistung, Zahlungsbedingungen**

6.1. Die Preise in Angeboten (Ziffer 2.1 dieser Vertragsbedingungen) sind freibleibend und verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit anwendbar. Für ihre Leistung erhebt QraGo ein Entgelt, das aus einer erfolgsunabhängigen Vergütung und/oder einer erfolgsabhängigen Vergütung bestehen kann. Die vertraglich zu vereinbarenden bzw. vereinbarten Preise ergeben sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Leistungsbeschreibung.

6.2. Die Abrechnung der entstandenen Vergütungen erfolgt monatlich. Rechnungsbeträge sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei QraGo. Leistet das Transportunternehmen bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs (insbesondere gesetzliche Verzugszinsen) bleibt unberührt.

6.3 Sofern das Transportunternehmen gegenüber QraGo Leistungen erbringt (z.B. für Außenwerbung), werden die Forderungen des Transportunternehmens mit den Forderungen von QraGo für den jeweiligen Monat miteinander verrechnet. Ergibt sich ein Differenzbetrag zugunsten des Transportunternehmens, stellt das Transportunternehmen eine Rechnung über den Differenzbetrag an QraGo. Im Übrigen ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Transportunternehmens oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.4 Einwendungen gegen die Richtigkeit der monatlichen Abrechnung sind innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Abrechnung in Textform zu erheben. Das Unterlassen gilt als Genehmigung der Abrechnung. Auf diese Folge wird QraGo das Transportunternehmen bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Das Transportunternehmen kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, wenn es nachweist, dass die Abrechnung fehlerhaft war.

## **7. Nutzungsrechte für die QraGo-Plattform**

7.1 QraGo räumt dem Transportunternehmen für die Dauer des Vertrags das einfache und nicht ausschließliche Recht ein, die im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellte QraGo-Plattform bestimmungsgemäß nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zu nutzen. Das Transportunternehmen ist berechtigt, auf die Software, die auf der QraGo-Plattform betrieben wird, zuzugreifen, um dort seine Daten zu verarbeiten. Das Transportunternehmen darf die Abwicklungssoftware auf der QraGo-Plattform nur für seine eigenen geschäftlichen Zwecke und nur durch eigenes Personal (inkl. von ihm eingesetzter Subunternehmer) nutzen. Die Nutzung für und durch Dritte ist ausgeschlossen. QraGo ist nicht verpflichtet, dem Transportunternehmen den Quellcode der Software zu überlassen.

7.2 Die Überlassung eines zur Nutzung der QraGo-Plattform an das Transportunternehmen überlassenen Nutzer-Accounts an Dritte oder die sonstige Einräumung von Nutzungsmöglichkeiten an Dritte bzw. die gemeinsame Nutzung eines Accounts (Account-Sharing) ist nicht erlaubt. Die Nutzung einer eigenmächtig abgeänderten oder veränderten Form der Software oder der QraGo-Plattform durch das Transportunternehmen ist nicht erlaubt.

7.3 Eine Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen berechtigt QraGo zur außerordentlichen Kündigung.

## **8. Datenschutz**

8.1 QraGo und das Transportunternehmen verpflichten sich jeweils zur Beachtung aller anwendbarer gesetzlicher Vorschriften zum Datenschutz.

8.2 QraGo erhebt und verarbeitet auch personenbezogene Daten und gibt diese ggf. an Dritte weiter. Die Einzelheiten sind in der Datenschutzerklärung enthalten, abrufbar unter [https://www.qrago.de/assets/docs/Datenschutzerklaerung\\_QraGo.pdf](https://www.qrago.de/assets/docs/Datenschutzerklaerung_QraGo.pdf).

8.3 Das Transportunternehmen wird, soweit dies zur Durchführung des Vertrags und der Nutzung der gewählten Leistungsmerkmale erforderlich ist, in die Erhebung und Verarbeitung von Daten (einschließlich der Erfassung von Bewegungsdaten von Fahrern) einwilligen und ggf. mit QraGo einen Vertrag über eine Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

## **9. Haftung**

QraGo haftet auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, im Rahmen einer etwaigen Garantiezusage oder bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Transportunternehmen regelmäßig vertrauen darf), haftet QraGo auch bei leicht fahrlässi-

ger Verletzung, dann aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 284 BGB. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

## **10. Vertragsdauer, Kündigung**

10.1 Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und läuft auf unbestimmte Zeit. Beiden Parteien steht das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für QraGo insbesondere dann vor, wenn das Transportunternehmen mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe von mindestens zwei Monaten in Verzug ist. Ferner liegt ein wichtiger Grund für QraGo vor, wenn das Transportunternehmen trotz Abmahnung Transporte auf der QraGo-Plattform anbietet, obwohl es nicht über die erforderlichen Genehmigungen, Ausstattung oder Fahrer bzw. Begleitpersonen verfügt. Ein wichtiger Grund liegt ferner auch ohne vorherige Abmahnung vor, wenn das Transportunternehmen einen Transport ohne die erforderlichen Genehmigungen, Ausstattung oder Fahrer bzw. Begleitpersonen durchgeführt hat.

10.3 Kündigungserklärungen, gleich welcher Natur, haben in Textform zu erfolgen.

## **11. Auftragsverarbeitungsvertrag**

### 11.1. Gegenstand

(a) Gegenstand dieses Auftragsvertrages ist die Festlegung des datenschutzrechtlichen Rahmens für die vertraglichen Beziehungen zwischen QraGo GmbH und dem Transportunternehmen.

(b) Die Beschreibung des jeweiligen Auftrags mit den Angaben über Gegenstand des Auftrags, Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien der betroffenen Personen befinden sich in der Datenschutzerklärung.

### 11.2. Ort der Datenverarbeitung

(a) Die vertraglich vereinbarte Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt, sofern sich aus dem Datenschutzkonzept bzw. der Erklärung nichts Anderes ergibt. Jede Verlagerung der Verarbeitung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Transportunternehmens in schriftlicher Form und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen für die Übermittlung in ein Drittland nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

### 11.3. Weisung

(a) QraGo verarbeitet die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der vom Transportunternehmen erteilten Weisungen. Dies gilt nicht, soweit QraGo durch das Recht der EU oder der Mitgliedstaaten, dem das Transportunternehmen unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet ist. In diesem Fall teilt das Transportunternehmen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist durch das betreffende Recht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verboten.

(b) Falls Weisungen des Datenschutzkonzeptes dieses Vertrages getroffenen Festlegungen ändern, aufheben oder ergänzen, sind sie nur zulässig, wenn eine entsprechende neue Vereinbarung in schriftlicher Form erfolgt.

(c) Unabhängig von der Form der Erteilung dokumentieren sowohl QraGo als auch das Transportunternehmen jede Weisung des Transportunternehmens in Textform. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer dieses Vertrages und anschließend noch für drei Jahre aufzubewahren.

(d) QraGo weist das Transportunternehmen unverzüglich darauf hin, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Auffassung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. In einem solchen Fall ist das Transportunternehmen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber QraGo berechtigt, die Ausführung der Weisung auszusetzen, bis das Transportunternehmen die Weisung geändert hat oder diese bestätigt. Sofern QraGo darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Transportunternehmens zu einer Haftung von QraGo nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht QraGo das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.

(e) Das Transportunternehmen legt den oder die Weisungsberechtigten fest. QraGo legt Weisungsempfänger fest. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und in schriftlicher oder elektronischer Form die Nachfolger oder Vertreter mitzuteilen.

#### 11.4. Unterstützungspflicht des Transportunternehmens

(a) QraGo ergreift angesichts der Art der Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um das Transportunternehmen bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO zu unterstützen.

(b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt QraGo den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO. Im Einzelnen bei der Sicherheit der Verarbeitung, bei Meldungen von Verletzungen an die Aufsichtsbehörde, der Benachrichtigung betroffener Personen bei einer Verletzung, der Datenschutz-Folgeabschätzung und bei der Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(c) Sofern sich eine betroffene Person oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit den unter dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten direkt an QraGo wendet, informiert QraGo das Transportunternehmen hierüber unverzüglich und stimmt die weiteren Schritte mit ihm ab.

#### 11.5. Prüfungsrecht des Transportunternehmens

(a) QraGo stellt dem Transportunternehmen auf dessen Anfrage alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der in diesem Vertrag und Art. 28 DSGVO geregelten Pflichten zur Verfügung. Insbesondere erteilt QraGo dem Transportunternehmen Auskünfte über die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(b) Das Transportunternehmen oder von ihm beauftragte Dritte sind – grundsätzlich nach Terminvereinbarung – berechtigt, die Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag und aus Art. 28 DSGVO zu überprüfen. QraGo ermöglicht dies und trägt dazu bei.

(c) QraGo hat dem Transportunternehmen auf Anforderung geeigneten Nachweis über die Einhaltungen der Verpflichtungen gemäß Art. 28 Abs. 1 und Abs. 4 DSGVO zu erbringen. Dieser Nachweis kann durch die Bereitstellung von Dokumenten und Zertifikaten, die genehmigte Verhaltensregeln i. S. v. Art. 40 DSGVO oder genehmigte Zertifizierungsverfahren i. S. v. Art. 42 DSGVO abbilden, erbracht werden.

- 11.6. Datenschutzbeauftragter von QraGo  
(a) Der Datenschutzbeauftragte von QraGo ist in den Datenschutzbestimmungen angeführt.
- 11.7. Vertraulichkeit  
(a) QraGo bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind. Er wahrt bei der Verarbeitung der personen-bezogenen Daten des Transportunternehmens das Datengeheimnis sowie die Vertraulichkeit. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort.  
(b) QraGo sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er verpflichtet diese Mitarbeiter durch schriftliche Vereinbarung für die Zeit der Tätigkeit und auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zur Wahrung der Vertraulichkeit, sofern sie nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. QraGo überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Unternehmen.  
(c) Auskünfte an Dritte oder Betroffene darf QraGo nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, oder Zustimmung in einem elektronischen Format, durch das Transportunternehmen erteilen.
- 11.8. Technische und organisatorische Maßnahmen  
(a) QraGo führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durch, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist. Er gestaltet seine innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird und ein angemessenes Schutzniveau erreicht wird. Insbesondere hat QraGo unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik die angemessene Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere die Vertraulichkeit (inklusive Pseudonymisierung und Verschlüsselung), Verfügbarkeit, Integrität, und Belastbarkeit der für die Datenverarbeitung verwendeten Systeme und Dienstleistungen sicherzustellen.  
(b) Die vollständig ausgefüllte Vorlage für technische und organisatorische Maßnahmen ist im Datenschutzkonzept bzw. Datenschutzbestimmungen verbindlich festgelegt.  
(c) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen Weiterentwicklung angepasst werden. Dabei müssen die angepassten Maßnahmen mindestens dem Sicherheitsniveau des Datenschutzkonzeptes vereinbarten Maßnahmen entsprechen. Wesentliche Änderungen sind in schriftlicher Form oder einem elektronischen Format zu vereinbaren.
- 11.9. Informationspflicht und Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten  
(a) QraGo unterrichtet das Transportunternehmen unverzüglich über jegliche Verstöße oder vermutete Verstöße gegen diesen Vertrag oder Vorschriften, die den Schutz personengezogener Daten betreffen.  
(b) QraGo unterstützt das Transportunternehmen bei der Untersuchung, Schadensbegrenzung und Behebung der Verstöße.  
(c) Sollten die personenbezogenen Daten die unter dieser Vereinbarung verarbeitet werden durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat QraGo das Transportunternehmen unverzüglich darüber zu informieren. QraGo wird alle in diesem Zusammenhang relevanten

Stellen unverzüglich auch darüber informieren, dass die Herrschaft über die Daten beim Transportunternehmen liegen.

(d) Soweit Prüfungen der Datenschutzaufsichtsbehörden durchgeführt werden, verpflichtet sich QraGo das Ergebnis dem Transportunternehmen bekannt zu geben, soweit es die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter diesem Vertrag betrifft. Die im Prüfbericht festgestellten Mängel wird QraGo unverzüglich abstellen und das Transportunternehmen darüber informieren.

#### 11.10. Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

(a) QraGo ist nach Abschluss der vereinbarten Verarbeitungsleistungen verpflichtet, alle personenbezogenen Daten, die er im Zuge der Auftragsverarbeitung erhalten hat, nach Wahl des Transportunternehmens an das Transportunternehmen zurückzugeben oder zu löschen. Dies schließt insbesondere die Ergebnisse der Datenverarbeitung, überlassene Dokumente und überlassene Datenträger und Kopien der personenbezogenen Daten mit ein. Die Pflicht zur Löschung oder Rückgabe besteht nicht, sofern QraGo nach dem Recht der EU oder der Mitgliedstaaten zur weiteren Speicherung der Daten gesetzlich verpflichtet ist. Besteht eine weitere Verpflichtung zur Speicherung, hat QraGo die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken und die Daten nur für die Zwecke zu nutzen, für die eine Verpflichtung zur Speicherung besteht. Die Pflichten zur Sicherheit der Verarbeitung bestehen für den Zeitraum der Speicherung fort. QraGo hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald die Pflicht zur Speicherung entfällt.

(b) Die Löschung hat so zu erfolgen, dass die Daten nicht wiederherstellbar sind.

(c) Die Vorgänge sind mit Angabe von Datum und durchführender Person zu protokollieren. Die Protokolle sowie ein Nachweis der Durchführung in schriftlicher Form sind dem Transportunternehmen innerhalb von 48 Stunden nach Durchführung der Vorgänge zur Verfügung zu stellen.

#### 11.11. Haftung

(a) QraGo haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens gegen die Datenschutzbestimmungen oder gegen diese Datenschutzvereinbarung entstehen.

#### 11.12. Weiteres

(a) Für Änderungen oder Nebenabreden ist die Schriftform oder ein elektronisches Format erforderlich. Dies gilt auch für Änderungen dieses Formerfordernisses.

(b) Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht.

## 11 Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort für alle Leistungen in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von QraGo. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand nach Wahl von QraGo Stuttgart oder der Sitz des Transportunternehmens. Für Klagen gegen QraGo ist in diesen Fällen jedoch Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben in dieser Regelung unberührt.

11.2 Dieser Vertrag zwischen dem Transportunternehmen und QraGo unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein oder Regelungslücken vorliegen, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausführung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand 09.02.204